

Soloselbstständigkeit im Handwerk: Wirtschafts- und sozialpolitischer Handlungsbedarf

Die Soloselbstständigkeit hat sich in den letzten 20 Jahren in der Gesamtwirtschaft zu einem Phänomen entwickelt, das eine größere Aufmerksamkeit verdient. In Deutschland gibt es 4,5 Mio. Selbstständige – viele davon sind ohne Mitarbeiter.

Die Bundesregierung hat die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns im Wesentlichen mit zwei Argumenten begründet:

- a) Jeder soll von seiner Hände Arbeit leben können und
- b) Altersarmut soll verhindert werden.

Doch was passiert mit den Soloselbstständigen?

Ein Viertel verdient weniger als 8,50 € pro Stunde, 10 Prozent verdienen im Durchschnitt nur 4,85 € (Berechnungen des Deutschen Instituts der Wirtschaft, Köln).

Rund 360.000 und damit 42,5 Prozent aller Unternehmen im Handwerk sind Ein-Personen-Unternehmen (Deutsches Handwerksinstitut, Soloselbstständigkeit im Handwerk, Mai 2014). Tendenz stark steigend. Zum Vergleich: 1995 lag die Quote der Ein-Personen-Unternehmen noch bei 13,7 Prozent. Die Gründe für diesen Anstieg sind vielfältig, vor allem aber der Novellierung der Handwerksordnung 2004, der EU-Osterweiterung und neuen Organisationsmodellen geschuldet.

Sicherlich gibt es völlig unterschiedliche Beweggründe für eine Soloselbstständigkeit (Freelancer, Zuverdiener, Mehrfachjobber, Hobby), so dass die finanziellen Lebensumstände ebenfalls unterschiedlich sind. Dennoch ist festzustellen, dass ein signifikanter Teil der Soloselbstständigen nicht genügend Einkommen erwirtschaftet, deren Lebenssituation also prekär ist und im Alter bleibt. Auffallend ist auch, dass von den Ende 2012 48.000 eingetragenen Betrieben aus den EU-Beitrittsstaaten nahezu alle Ein-Personen-Unternehmen sind, davon nur 1.382 in den meisterpflichtigen Gewerken der Anlage A nach der Handwerksordnung. Nicht nur hier stellt sich die zusätzliche Frage, inwieweit ein Fall von Scheinselbstständigkeit vorliegt.

Forderungen:**1. Erhalt der zulassungspflichtigen Handwerksberufe**

Durch die Meisterqualifikation wird das Rüstzeug für Selbstständigkeit und Unternehmertum vermittelt – eine unerlässliche Basis für nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg. Diese Qualifikationsanforderungen bewirken eine deutliche Steigerung der individuellen Produktivität und Innovationskraft, so dass es eine positive Wechselwirkung zwischen Zulassungsbeschränkung und der Anzahl der Beschäftigten, dem Umsatz und der Wertschöpfung gibt. Zudem wird die Ausbildungsleistung in hohem Maße durch das zulassungspflichtige Handwerk gewährleistet und trägt so zum erfolgreichen deutschen dualen Berufsbildungssystem maßgeblich bei.

2. Einführung einer allgemeinen Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Berufsunfähigkeitsversicherungspflicht

Die bisherige Handwerkerpflichtversicherung (auf 216 Pflichtmonate begrenzte Rentenversicherung für Inhaber aus den zulassungspflichtigen Handwerken nach der Anlage A) soll in einer allgemeinen Rentenversicherungspflicht aufgehen, wobei ein Wahlrecht zwischen gesetzlich oder privat bestehen soll. Die umfassende soziale Absicherung muss mit flexibleren Ansätzen als bisher verbunden werden. Denn wer heute ausreichend sozial abgesichert sein möchte, muss über 1.000 € monatlich aufbringen. Das ist angesichts der völlig unterschiedlichen Erwerbsausgangssituationen der Soloselbstständigen unrealistisch.

3. Verbesserung von Beratung und Betreuung

Beratungs- und Betreuungsangebote für die Soloselbstständigen müssen verbessert und ausgebaut werden. Gerne bieten wir hierzu eine Vernetzung mit den betrieblichen Beratungsangeboten der Handwerksorganisation an.

4. Niedrigerer Umsatzsteuersatz für arbeitsintensive Dienstleistungen

Ein ermäßigter Mehrwertsteuersatz von 7 Prozent für arbeitsintensive Dienstleistungen würde helfen, Wettbewerbsverzerrungen zwischen Unternehmen mit und ohne Umsatzsteuerpflicht abzubauen. Der Vorteil der Unternehmen ohne Umsatzsteuerpflicht ließe sich so deutlich reduzieren. Dies würde auch positive Auswirkungen auf die Reduzierung der Schattenwirtschaft mit sich bringen. Zudem würde dadurch ein Wachstumshemmnis für die nicht steuerpflichtigen Unternehmen abgebaut.

5. Größere Überwachungs- und Sanktionsbefugnisse

Bislang waren mit der Gewerbeanzeige keine Nachweispflichten über das Vorhandensein einer Betriebsstätte, von Geschäftsräumen oder eines Geschäftskontos verbunden. Durch die ab 01.01.2015 gültige Gewerbeanzeigenverordnung werden die Behörden verpflichtet, Gewerbeanzeigen auf Anhaltspunkte für Scheinselbstständigkeit zu prüfen. Insoweit begrüßen wir auch die Novellierung des Freizügigkeitsgesetzes/EU, um Fälle im Bereich der Schwarzarbeit, illegalen Beschäftigung und Scheinselbstständigkeit konsequenter zu unterbinden. Dieser Weg aus engmaschiger Kontrolle und effektiven Sanktionen muss weiter beschritten werden.

6. Aufstockung der Personalressourcen für Kontrollen

Die erforderliche Kontrollintensität wird nur gewährleistet, wenn entsprechendes Personal vorhanden ist. Angesichts der Fülle ihrer Aufgaben (u. a. Überprüfung der Einhaltung von allgemeinverbindlichen Tariflöhnen, ab 01.01.2015 zusätzlich des gesetzlichen Mindestlohns) muss die Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Zolls dringend aufgestockt werden.

Stuttgart, den 03.03.2015

Baden-Württembergischer Handwerkstag e.V.